

Richtlinie zur Förderung von Vokalensembles und Instrumentalgruppierungen

in Trägerschaft von Vereinen oder kirchlicher
Organisationen in Forchheim

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1 Zuwendungsberechtigung.....	2
1.2 Freiwilligkeit der Leistungen.....	2
1.3 Turnus und Berechnung	2
2. Zuschussberechnung.....	2
2.1 Verteilungspunkt als Berechnungsgrundlage.....	2
2.2 Sockelbetrag.....	3
2.3 Leistungsbereiche für zusätzliche VP.....	3
3. Nachweise.....	4
3.1 Sockelbetrag:.....	4
3.2 Leistungsbereiche	4
3.2 Fristen	5
4. Zuschussrahmen, Zuschussbereitstellung, Zuständigkeiten.....	5
4.1 Budget	5
4.2 Bewilligung	5
4.3 Auszahlung.....	5
4.4 Fehlende Nachweise	5
4.5 Auszahlungszeitraum	5
5. Erprobungsphase.....	6
6. Inkrafttreten	6

Forchheims Kulturlandschaft ist geprägt von einer Vielzahl höchst unterschiedlicher Akteur*innen, die von der Stadt Forchheim in vielfältiger Art und Weise unterstützt werden. Eine tragende Säule des Forchheimer Kulturangebotes sind die musikalisch aktiven Ensembles in Trägerschaft von Vereinen oder kirchlichen Organisationen.

Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Weitergabe des Kulturgutes des gemeinsamen Musizierens, die Traditionspflege und die Bereicherung des Konzertangebots. Sie leisten hiermit einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben und damit auch einen entsprechend anerkennenswerten Beitrag zur Daseinsvorsorge der Stadtgesellschaft Forchheims.

Die Stadt Forchheim fördert daher die in ihrem Gebiet ansässigen und tätigen Vokal- und Instrumentalmusikgruppierungen in Vereinen oder kirchlichen Organisationen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der vom Stadtrat der Stadt Forchheim hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsberechtigt nach diesen Richtlinien sind Vokalensembles und Instrumentalgruppierungen in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen oder kirchlichen Organisationen in Forchheim, die ihre Tätigkeit gegenwärtig und seit mindestens drei Jahren aktiv ausüben und ihren Sitz bzw. ihre Hauptwirkungsstätte in Forchheim haben. Als Erfüllung der gegenwärtigen Ausübung der Tätigkeit ist alle zwei Jahre wenigstens ein öffentlicher Auftritt im Stadtgebiet nachzuweisen (vgl. Ziffern 2.4 und 3.1).

1.2 Freiwilligkeit der Leistungen

Die städtischen Zuschüsse an die Zuwendungsberechtigten sind freiwillige Leistungen der Stadt Forchheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht und durch welche auch kein solcher begründet wird.

1.3 Turnus und Berechnung

Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden, differenziert berechneten Zuschüssen. Näheres hierzu siehe ab Ziffer 2.

2. Zuschussberechnung

Die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt durch ein flexibles, an Leistung und Art des betreffenden Zuschussempfängers orientiertes System:

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einem nach Art des Zuschussempfängers gleichbleibenden Sockelbetrag und Faktoren aus unterschiedlichen Leistungsbereichen.

Erfüllt der Zuschussempfänger innerhalb eines Leistungsbereichs definierte Anforderungen, so werden ihm entsprechend der Leistungsbereiche weitere Verteilungspunkte zugestanden.

Ändert sich die Situation bzw. der Leistungsumfang eines Zuschussempfängers, so ändern sich auch die Anzahl der Verteilungspunkte.

2.1 Verteilungspunkt als Berechnungsgrundlage

Grundlage für alle Berechnungen ist der Wert eines Verteilungspunktes (VP). Der Wert eines Verteilungspunktes wird mit Inkrafttreten der Richtlinie mit 55 € festgelegt und kann vom Haupt- Personal- und Kulturausschuss künftig angepasst werden.

Wert eines Verteilungspunktes (VP)	55
------------------------------------	----

2.2 Sockelbetrag

Je nach Angebotsumfang wird den Leistungsempfängern ein unterschiedlicher Sockelbetrag zugestanden, der wie folgt definiert ist:

Vokalensembles und Spartensemblen (z.B. Akkordeonvereine)	2 VP
Große Musikvereine mit Orchester (z.B. Blasmusikvereine)	5 VP

2.3 Leistungsbereiche für zusätzliche VP

Die erforderlichen Nachweise für die Leistungsbereiche sind unter Ziffer 3. gelistet.

A - Öffentliche Auftritte

Tritt die betreffende Gruppierung mindestens einmal jährlich in Forchheim öffentlich auf, so erhält der Zuschussempfänger 2 VP.

B - Aktive Jugendarbeit

Leistet die betreffende Gruppierung qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit, so erhält der Zuschussempfänger 5 VP.

C - Instrumentenzuschuss

Handelt es sich beim Zuschussempfänger um eine Gruppierung der Instrumentalmusik kann er 5 VP zusätzlich erhalten.

D - Zuschuss für mehrere auftretende Ensembles

Unterhält der Zuschussempfänger mindestens zwei aktiv tätige Ensembles, so erhält er 5 VP.

E – Dirigent*innenzuschuss

Bezahlt der Zuschussempfänger mindestens eine*n vom jeweiligen Dachverband anerkannten Dirigent*in oder Chorleiter*in, erhält der Verein 5 VP.

F – Mietkostenzuschuss für Proberäume

Mietet der Zuschussempfänger Räumlichkeiten für den Probenbetrieb an und ist nicht in städtischen Räumlichkeiten untergebracht erhält er 5 VP.

G – Aktive Mitglieder

Für jedes aktive Mitglied in einem öffentlich auftretenden Ensemble erhält der Zuschussempfänger 0,1 VP.

3. Nachweise

Das Erbringen der notwendigen Nachweise soll für die Zuwendungsempfänger*innen mit möglichst wenig Aufwand ermöglicht werden. Aus diesem Grund werden wann immer möglich die Meldungen an den jeweiligen Dachverband als Nachweis akzeptiert. Im Einzelnen sind die Nachweise wie folgt zu erbringen:

3.1 Sockelbetrag:

Hier sind, außer dem generell notwendigen Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. kirchlichen Zugehörigkeit, keine weiteren Nachweise zu erbringen. Es empfiehlt sich jedoch die Mitgliedschaft in einem Dachverband für Instrumentalmusik bzw. dem fränkischen Sängerbund.

3.2 Leistungsbereiche

A - Öffentliche Auftritte:

Es genügt hier bereits ein öffentlicher Auftritt im Forchheimer Stadtgebiet pro Jahr. Der Nachweis ist durch entsprechende Meldungen gegenüber dem Dachverband oder durch andere Auftrittsbelege, wie Presseartikel, Handzettel etc. zu erbringen.

B - Aktive Jugendarbeit

Teilnahme der Vereinsjugend an musikalischen Qualifizierungen:

- a) Erwerb musikalischer Leistungsabzeichen
- b) Teilnahme an Wertungsspielen
- c) Teilnahme an „Jugend musiziert“ mit Ensembles, die dem Leistungsempfänger angehören
- d) Teilnahme an Zusatzausbildungen einzelner Jugendlicher zu Ausbilder*innen oder Dirigent*innen sowie
- e) Mitwirkung von Kindern bzw. Jugendlichen ab 5 Jahren in einem Anfänger- bzw. Vororchester

Angerechnet werden hier solche Leistungen, die durch Vorlage entsprechender Verbandsmeldungen nachgewiesen werden. Es genügt der Nachweis einer solchen Leistung pro Jahr.

C - Instrumentenzuschuss

Als Nachweis wird hier die Rechnung eines Instrumentenkaufs der Gruppierung innerhalb der letzten 3 Jahre akzeptiert. Die Rechnung kann auch in den beiden Folgejahren eingereicht werden, der Rechnungsbetrag muss aber höher sein als der kumulierte dafür abgerufene Zuschuss.

D - Zuschuss für mehrere auftretende Ensembles

Hier ist der Nachweis durch entsprechende Belege aus den Verbandsmeldungen oder durch Nachweise öffentlicher Auftritte dieser Ensembles zu erbringen.

E – Dirigent*innenzuschuss

Bei Chorleiter*innen wird als Nachweis die Auszahlung der Chorleiterpauschale durch den Fränkischen Sängerbund akzeptiert.

Bei instrumentalen Gruppierungen erfolgt die Anerkennung der Ensembleleitung durch den jeweiligen Dachverband oder durch Einzelfallentscheidung bei einschlägiger Qualifikation.

F – Mietkostenzuschuss für Proberäume

Als Nachweis wird ein Beleg für die Mietzahlung benötigt. Das kann der Mietvertrag oder ein Buchungsbeleg sein.

G – Aktive Mitglieder

Grundlage kann die Meldung der Gruppierungen an die übergeordneten Verbände und die dazugehörige Altersstatistik sein. Gezählt werden nur Mitglieder ab dem fünften Lebensjahr.

Alternativ kann ein Auszug aus der Mitgliederverwaltung herangezogen werden.

3.2 Fristen

Alle erforderlichen Nachweise sind jeweils von den Zuschussempfängern einzureichen beim Kulturamt der Stadt Forchheim.

Der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes und sämtliche Nachweise für zusätzliche VP in den Leistungsbereichen müssen zusammen mit dem unterschriebenen Antrag auf Jahresförderung bis spätestens **15. April des laufenden Jahres** eingegangen sein.

Die VP aus den Leistungsbereichen beziehen sich jeweils auf Situation und Leistung der betreffenden Gruppierung im zurückliegenden, abgelaufenen Jahr, der Zuschuss wird gewährt und ausgezahlt für das laufende Jahr.

4. Zuschussrahmen, Zuschussbereitstellung, Zuständigkeiten

4.1 Budget

Die Gesamtsumme, bestimmt sich durch Entscheidung des Stadtrats über die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan für das jeweilige Jahr. Das Kulturamt stellt in den Haushaltsberatungen den Förderbetrag in der voraussichtlich auszuzahlenden Höhe ein.

4.2 Bewilligung

Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, Zahlungsgrundlage sowie Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung an.

4.3 Auszahlung

Die Zuschüsse werden vom Kulturamt der Stadt Forchheim direkt an die Zuschussempfänger ausbezahlt. Auszahlungsgrundlage ist dabei der gegenüber dem Kulturamt eingereichte Antrag auf Jahresförderung.

4.4 Fehlende Nachweise

Fehlen Nachweise zu den oben unter Ziffer 3.2 genannten Terminen, so wird für das jeweilige Jahr an die betreffenden Empfänger entsprechend tatsächlich vorliegender Nachweise ein entsprechend reduzierter Zuschuss ausbezahlt.

4.5 Auszahlungszeitraum

Die Zuschüsse werden jährlich zwischen dem 01. Mai und 15. Juni des Jahres, für welches die Zuschüsse bereitgestellt werden, ausgezahlt.

5. Erprobungsphase

Die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie stellen eine Erprobungsphase dar, nach deren Ablauf die gemachten Erfahrungen ausgewertet werden, dem Haupt-Personal- und Kulturausschuss berichtet wird sowie ggf. Korrekturen an der Zuschussregelung vorgenommen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten, basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 28. November 2024, zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Die bislang geltenden Regelungen für die finanzielle Förderung der Zuwendungsberechtigten, die auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates

vom 29.11.1989 (Musikvereine)

vom 29.10. 1992 (Mietkostenzuschuss)

vom 29.07.1993 (Chöre)

sowie vom 13.01.1999 (Musikalische Ausbildung)

erbracht wurde, werden außer Kraft gesetzt und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt.

Forchheim, den 11.12.2024



Dr. Annette Prechtel

Bürgermeisterin